

Wir machen Arbeit sicher und gesund.

**VDSI** Verband für Sicherheit,  
Gesundheit und Umweltschutz  
bei der Arbeit

## VDSI-Positionspapier

### „Rechtliche Stellung der Fachkraft für Arbeitssicherheit im Unternehmen“



## „Rechtliche Stellung der Fachkraft für Arbeitssicherheit im Unternehmen“

Der Gesetzgeber hat die rechtliche Stellung der Fachkraft eindeutig festgelegt:

Im Arbeitssicherheitsgesetz heißt es dazu: „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder, wenn für einen Betrieb mehrere Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt sind, der leitende Betriebsarzt und die leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit, unterstehen unmittelbar dem Leiter des Betriebes.“(ASiG, § 8, Abs. 2).

Leiter des Betriebes ist der Arbeitgeber oder derjenige, dem er die Geschäftsführung des Betriebes verantwortlich übertragen hat. Der Betriebsbegriff wurde in der DGUV Vorschrift 2 (Anhang 1) näher spezifiziert. Im Falle eines Konfliktes mit dem Betriebsleiter hat die Fachkraft für Arbeitssicherheit ein unmittelbares Vorschlagsrecht gegenüber dem Arbeitgeber (sofern nicht identisch mit dem Betriebsleiter), also zum Beispiel gegenüber dem Vorstand einer Aktiengesellschaft, dem Geschäftsführer einer GmbH oder dem Inhaber eines Einzelunternehmens (ASiG, §8, Abs. 3).

Dieser Sachverhalt spiegelt sich auch in der juristischen Praxis wider. Nach einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln gehört die Fachkraft für Arbeitssicherheit zum Stab. Sie darf weder organisatorisch noch disziplinarisch einem Abteilungsleiter unterstellt werden (Az: 10 (1) Sa 1231/02). Auch im Bereich der öffentlichen Verwaltung muss die leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts (Urteil vom 15. Dezember 2009, Az: 9 AZR 769/08) eine Stabsstelle bekleiden und nicht nur fachlich, sondern auch disziplinarisch dem Leiter des Betriebes unterstellt werden. In der Urteilsbegründung wird hierbei auf den in diesem Zusammenhang „strukturprägenden Grundsatz des ASiG“ verwiesen.

In einem Kommentar zum Arbeitssicherheitsgesetz heißt es dazu: „Dem Betriebsarzt und den Fachkräften für Arbeitssicherheit wird durch §8 Abs. 2 eine Stabsstelle zugewiesen, um damit ihre Unabhängigkeit abzusichern und die Bedeutung ihrer Tätigkeit im Betrieb zu unterstreichen.“ (aus: Nöthlichs, Matthias (†); Weber, Horst Peter; Wilrich, Thomas: Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit. Erich Schmidt Verlag, Berlin - Losebl.-Ausg. 19. Erg.Lfg. Stand: Mai 2010).

Im gleichen Kommentar wird herausgestellt, dass diese ausschließliche Unterstellung beim Leiter des Betriebs unabhängig davon ist, ob eine angestellte, freiberuflich tätige Fachkraft für Arbeitssicherheit oder ein überbetrieblicher Dienst bestellt wurde.

Nicht umsonst hat der Gesetzgeber bei einer ähnlichen schwierigen Beratungsfunktion im deutlich jüngeren Bundesdatenschutzgesetz eine vergleichbare Anbindung des Datenschutzbeauftragten an den Leiter der Einrichtung festgelegt.<sup>1</sup>

Auch fachlich wurde durch die Sifa-Langzeitstudie bestätigt, dass eine Fachkraft für Arbeitssicherheit eine höhere Wirksamkeit bei entsprechender Anbindung entfalten kann.

Vor dem Hintergrund der dargelegten rechtlichen Sachlage hinsichtlich der fachlichen und disziplinarischen direkten Zuordnung der Fachkraft für Arbeitssicherheit zum Leiter des Betriebes und der Position des VDSI zu diesem Thema, ist nochmals der auch vom BAG in der Urteilsbegründung (Urteil vom 15. Dezember 2009, Az: 9 AZR 769/08) erklärte „strukturprägende Grundsatz des ASiG“ für die betriebliche Praxis näher zu beleuchten:

Für den Arbeitgeber hat diese rechtliche Stellung der Fachkraft für Arbeitssicherheit Vorteile. Der Arbeitgeber und nachgeschaltet seine Führungskräfte sind Normadressat des Gesetzgebers und explizit verantwortlich für die Umsetzung von Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Betrieb. Die unmittelbare Zusammenarbeit und die enge Abstimmung mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit helfen dem Arbeitgeber, diesen Pflichten, die ihm der Gesetzgeber auferlegt hat, nachzukommen. Zusätzliche Hierarchieebenen zwischen Arbeitgeber/Betriebsleiter und Fachkraft für Arbeitssicherheit führen nach Auffassung des VDSI zu Reibungsverlusten bei der Umsetzung von Maßnahmen im Arbeits- und Gesundheitsschutz. Außerdem ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit durch die direkte Unterstellung beim Arbeitgeber / Betriebsleiter besser in der Lage, ihre unabhängige und weisungsfreie Ausübung der Fachkunde, die ebenfalls gesetzlich verankert ist (ASiG, §8 Abs. 1), zielgerichtet, effizient und nachhaltig auszuüben.

Die direkte Zuordnung als Stabstelle definiert den Berichts-/, Informationsweg der Fachkraft für Arbeitssicherheit zum Unternehmer / Leiter des Betriebes, sowie letztendlich die Möglichkeit der Beschreitung des direkten Eskalationsweges.

Gleichwohl muss die Beratung und Unterstützung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit in der täglichen Arbeit bei allen Entscheidungsträgern der jeweiligen Linienorganisation ansetzen. Hierzu ist es notwendig, dass die Fachkraft für Arbeitssicherheit durch fachlich fundierte Beratung überzeugt. Grundvoraussetzung ist hierbei neben einer adäquaten Grundqualifikation (Ingenieur, Techniker, Meister), die sicherheitstechnische Kenntnis der jeweiligen Branche. Nur dann kann die Beratung auch auf entsprechende Akzeptanz stoßen und einen Mehrwert für das Unternehmen bringen. Den Ausbildungsträgern für Fachkräfte für Arbeitssicherheit kommt hierbei eine entscheidende Kontrollfunktion zu.

---

<sup>1</sup> BDSG, § 4f, Abs. 3: Der Beauftragte für den Datenschutz ist dem Leiter der öffentlichen oder nicht-öffentlichen Stelle unmittelbar zu unterstellen. Er ist in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. [...]

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die formelle Positionierung als Stabsstelle alleine nicht reicht, es muss inhaltlich auf allen Hierarchieebenen auch so gelebt werden. Jedoch wäre es noch schwerer, diese effiziente gelebte Kommunikationsebene mit den Entscheidungsträgern einzufordern, würde die rechtliche Vorgabe zur formellen Positionierung wegfallen. Eine Stabsstelle für die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist somit eine notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzung zur Umsetzung eines effizienten Arbeitsschutzes im Betrieb.

**Ansprechpartner für Rückfragen:**

Prof. Dr. Arno Weber  
Vorstand Ressort Qualifizierung

Dipl. Ing. Jochen Fischer  
Leiter Fachbereich „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“